

Juristische Abhandlungen, Dissertationen, Verfügungen,
Bekanntmachungen u. dergle.

1. de pictura contumeliosa Diss. inaug. Erlangen 1787
2. miscellanea juris 1789.
3. Revidirte Einrichtung der im Jahre 1765 errichteten
Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste
und nützlichen Gewerbe vom 24. Septbr. 1789, publicirt 1789.
4. Nachricht von der Verfassung der Gesellschaft zur Rettung
Bestimmter in ihrem Gewerbe zurückgekehrter Bürger. Berlin 1796.
5. Bekanntmachung, die Sicherheitspolizei in Leipzig betrifft.
Leipzig 1810.
6. Cour de justice criminelle spéciale tenue à Paris.
7. de crimine stellionatus dissert. Lipsiae 1770. Ms. 360a
vork.

Ms. 36.





*Verewigter Benckendorf
Wir folgen deinem Beispiel*

L. Rode.

N a c h r i c h t

v o n

d e r V e r f a s s u n g

d e r

v o n S. r. K ö n i g l. M a j e s t ä t

allergnädigst bestätigten

G e s e l l s c h a f t

zur Rettung

Berlinischer in ihrem Gewerbe zurückgekommener

Bürger.

Berlin,

gedruckt bei Wilhelm Dieterich. 1796.

4

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711



V o r b e r i c h t.

Der Staats-Minister von Bencken dorff zu Anspach hat seinen Namen dadurch verewigt, daß er den größten Theil seines Vermögens zu einem Institut gewidmet, wodurch dortige Hülfbedürftige in den Stand gesetzt werden, sich selbst durch Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen, und in der Folge weder dem Staat noch ihren Mitbürgern zur Last zu fallen. In der Stiftungs-Urkunde sind gleichgesinnte gefühlvolle Herzen um Nachahmung des gegebenen Beispiels ersucht. Hierdurch wurde ein hiesiger Einwohner veranlaßt, mittelst des Berlinischen Anzeigers diejenigen aufzufordern, welche gesonnen wären, durch ihre Mitwirkung ein ähnliches Institut für Berlin zu gründen. Der Erfolg übertraf die Erwartung, und lieferte einen neuen Beweis der mildthätigen Denkungsart, wodurch sich die Bewohner Berlins und der umliegenden Gegenden schon mehrmals rühmlichst ausgezeichnet haben. In kurzer Zeit entstand eine Gesellschaft von 76 Mitgliedern aus allen Ständen, welche am 2ten Oktober 1796 durch einige Deputirte Sr. Königl. Majestät den Entwurf der von der Gesellschaft zu befolgenden Gesetze zur Allerhöchsten Genehmigung vorlegen ließ.

Hierauf geruheten Se. Königl. Majestät am 7ten desselben Monats die allerhöchste Cabinets-Resolution an die Deputirten zu erlassen.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, haben mit vielem Wohlgefallen vernommen, daß sich in Berlin, zur Rettung verarmter dortiger Einwohner, eine Gesellschaft vereinigt hat. Dieses wohlthätige Etablissement gereicht den Herzen der unterschriebenen Theilnehmer zur Ehre, und kann sich Sr. Königl. Majestät Gnade und Schutzes stets versichert halten. Allerhöchstdieselben haben dahero auch keinen Anstand genommen, die von den Deputirten der Gesellschaft unterm 2ten dieses nachgesuchte Verfügungen an das General-Direktorium und Justiz-

Departement zu erlassen, wohin sich dahero gedachte Deputirte, des Weiteren wegen, wenden werden, damit den Besorgnissen wegen Vereitelung des Zwecks des Instituts vorgebeugt werde.

Potsdam, den 7ten Oktober 1796.

An die Deputirte
des Rettungs-Instituts in Berlin.

Friedrich Wilhelm.

Zugleich erging an Ein hohes General-Direktorium und Justiz-Departement nachfolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Se. Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, sinden die Absicht, in der sich nach abschriftlich anliegender Vorstellung, in Berlin eine Gesellschaft zur Rettung hilfsbedürftiger dortiger Einwohner vereinigt hat, Höchstdero völligen Beifalls würdig, und nehmen dahero keinen Anstand, den gleichfalls anliegenden Entwurf der Befehle sothanen Instituts zu genehmigen.

Damit aber der wohlthätige Zweck dieser Gesellschaft durch hartherzige Gläubiger nicht vereitelt werde, wenn solche durch Arrest-Anlegung und Auspändung dasjenige an sich zu bringen suchen, was die Gesellschaft zur Rettung eines Verarmten bestimmte hat, so müssen dagegen die erforderlichen Vorkehrungen gemacht werden. Um deswillen befehlen Sr. Königl. Majestät dem General-Direktorio und Justiz-Departement sowohl wegen Bestätigung des Instituts die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen, als auch alle sonst erforderliche Verfügungen zu treffen.

Potsdam, den 7ten Oktober 1796.

An das General-Direktorium und
Justiz-Departement.

Friedrich Wilhelm.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Befehle sind der Gesellschaft die erbethenen Begnadigungen huldreichst erteilt worden.

Inzwischen ist die Zahl der Mitglieder bereits bis auf 121 angewachsen, und die Direktion den Endesunterzeichneten übertragen worden.

Die Geschäfte werden in der Art betrieben, daß sich die Hilfsbedürftige bei der Direktion melden, diese durch diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche sich dieser Arbeit unterzogen haben, eine sehr strenge Prüfung veranstaltet, und überhaupt alle nur mögliche Vorsicht angewendet wird, um zu verhüten, daß nicht Unwürdige, sondern nur solche in ihrem Gewerbe zurückgekommene Bürger zur Hebung gelangen, welche in der Folge durch ihren Fleiß fremde Unterstützung ganz entbehren können.

In soweit die einkommenden Beiträge nicht hinreichend sind, sämmtlichen würdig Befundenen zu helfen, entscheidet das Glücksrad, wer zuerst von der Gesellschaft unterstützt werden soll.

Mehrere Nachweisung von der innern Einrichtung der Gesellschaft ist aus den Gesetzen und Instruktionen zu entnehmen, welche in der Maurerschen Buchhandlung in der Poststraße für vier Groschen zum Besten der Hülfbedürftigen verkauft, auch denjenigen, welche der Gesellschaft beitreten oder Beiträge liefern, ohne Bezahlung ausgehändigt werden.

Um stimmungsfähiges Mitglied zu werden, ist es erforderlich, sich unentgeltlich der Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte zu unterziehen, oder sich zu einem jährlichen Beitrag von zehn Thaler zu erbieten, welcher entweder mit einmahl, oder vierteljährig mit zwei Thaler zwölf Groschen entrichtet wird. Auch kleinere jährliche Beiträge werden mit Dank angenommen, so wie denn auch höhere Beiträge von der Wohlthätigkeit eines jeden abhängen. Die Verpflichtung zu den versprochenen Beiträgen dauert nur so lange, als es jedem Mitgliede gefällig ist, in der Gesellschaft zu verbleiben.

Der Königliche Cammerherr Herr Graf von Dönhof hat bereits das nachahmungswürdige Beispiel gegeben, der Gesellschaft ein Capital von zwei hundert und funfzig Thaler zu schenken, dessen Zinsen auf immer den jährlichen Beitrag gewähren, und unter dem Nahmen der Gräfl. Dönhoffschen Stiftung in Einnahme gestellet werden.

Diejenige, welche der Gesellschaft beizutreten gesonnen sind, melden sich bei einem der Unterzeichneten, oder bei den zur Cassen-Verwaltung ernannten Mitgliedern:

1. Dem Geheimen Ober - Tribunals - Rath Baumgarten.
2. Dem Geheimen - Rath Siebmann vom auswärtigen Departement.
3. Dem Hofrath Zier.

Von den ebengenannten werden die dem Institut zuge dachte Beiträge gegen Quittungen, welche von ihnen gemeinschaftlich ausgestellt worden, in Empfang genommen, oder es können auch solche, in die unter dreifachen Beschluß gesetzten bei jedem der Cassierer vorhandenen Geldkasten von jedem Wohlthäter selbst eingelegt werden. Berlin, den 27sten November 1796.

Direktion des Berliner Bürger - Rettungs - Instituts.

Reck. v. Sellentin. Feldmann. Adam.

Königl. Allerhöchste Bestätigungs - Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Uns durch die ernannte Deputirten einer sich allhier vereinigenden Gesellschaft, welche die rühmliche Absicht hat, ein Institut zu errichten, wodurch hilfsbedürftigen Bürgern in Unsern hiesigen Residenzien die Möglichkeit verschafft werden möge, sich und den Ihrigen für die Zukunft den nöthigen Unterhalt zu erwerben, ein Entwurf der Geseze, welche bei diesem Institute zur Richtschnur dienen sollen, mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Wir solchen zu bestätigen geruhen mögten, eingereicht worden, welcher Entwurf von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Entwurf der Geseze des Berlinischen Rettungs - Instituts.

§. 1.

Das Berlinische Rettungs - Institut hat den Zweck, hilfsbedürftigen Bürgern die Möglichkeit zu verschaffen, sich und den Ihrigen für die Zukunft den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Nur diejenigen haben daher Rettung zu erwarten, welche glaubhaft nachweisen, daß die ihnen zu bewilligende Unterstützung sie in den Stand setzen werde, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wodurch ihr bisheriges Gewerbe unterbrochen worden. Diejenigen, welche nur zur Abwendung gegenwärtiger Noth, Beisteuer verlangen, und auch in der Folge fremde Unterstützung als die Quelle ihres Unterhalts ansehen wollen, oder müssen, werden der Fürsorge eines Hochlöblichen Annon - Directorii, und anderer milden Stiftungen überlassen.

§. 2.

Die Anstalt erstreckt sich nur auf die Bürger der hiesigen Residenzien, und der dazu gehörigen Vorstädte. Die Gesellschaft hoffet und wünschet, mehrere Städte durch ihr Beispiel aufzumuntern, ähnliche Einrichtungen zu treffen, und wird solchenfalls, auf Verlangen mit größter Bereitwilligkeit die erforderlichen Nachrichten von der innern Einrichtung dieser Anstalt mittheilen.

§. 3.

Die schriftlich einzureichende Hilfsgefuche müssen bei dem zu deren Annahme erwählten Mitgliede der Gesellschaft übergeben werden, und es ist darin jederzeit Vor- und Zunahme, Gewerbe und Wohnung der Bittenden genau zu bemerken. Außerdem ist darin ausführlich nachzuweisen, wie der Bittende ohne sein Verschulden hilfsbedürftig geworden, und wie er es möglich zu machen gedenkt, nach erhaltener Beihülfe sich in die Lage zu versetzen, daß er in der Folge durch Arbeit sich und die Seinigen ernähren könne. Hauptsächlich sind die Atteste glaubhafter Personen beizufügen, welche unter eigenhändiger Unterschrift versichern, daß ihnen der bisherige unbescholtene Lebenswandel, so wie die jetzige Noth des Bittenden bekannt, und seine Angaben überall in der Wahrheit gegründet sind.

Empfehlungen, welche nicht zugleich die obervähnte Bescheinigung enthalten, können nicht angenommen werden, und jedes Mitglied der Gesellschaft an welches sich Hilfsbedürftige wenden, ertheilt ihnen die Anweisung, ein schriftliches Gesuch gehörigen Orts einzureichen.

§. 4.

Auf jedes eingekommene Hilfsgefuch werden die Nahmen der, nach der festzusetzenden Ordnung zur Prüfung abzuordnenden Mitglieder ernannt, und wenn dieses geschehen ist, circuliren die Richtungs-Gesuche bei sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Gesellschaft, damit ein jeder, welchem von den besondern Verhältnissen des Hilfsfuchenden Kenntniß beivohnet, solche den Prüfungs-Commissarien mittheilen könne. Hiernächst begeben sich die zur Prüfung abgeordnete Mitglieder in die bezeichnete Wohnung des Bittenden, fordern die etwa noch nöthige Erläuterungen, erkundigen sich nach der bisherigen Ausführung des Bittenden, prüfen oder veranlassen die Untersuchung der Fähigkeiten, wodurch der Bittende, oder dessen Frau und Kinder sich in der Folge Unterhalt verschaffen wollen, und ziehen hinlängliche Nachrichten ein, um beurtheilen zu können, ob das Gesuch für zulässig zu achten, und welche Geldsumme zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks zu bestimmen sey. Sind hierzu besondere Kunst- oder Gewerkskennnisse notwendig, so erfordern sie deshalb das Gutachten eines mit dem Hilfsbedürftigen in keiner Verbindung stehenden Sachverständigen.

Ergiebt sich nun bei der angestellten Nachforschung die offenbare Unzulässigkeit des Gesuchs, so ertheilen sie dem Hilfsfuchenden, eine abschlägliche Antwort. Wird hingegen das Gesuch für zulässig gehalten, oder bleibt es zweifelhaft, ob der Hilfsbedürftige zugelassen werden könne, so erstatten sie einen ausführlichen Bericht, wodurch die stimmfähige Mitglieder der Gesellschaft in den Stand gesetzt werden, einen entscheidenden Entschluß zu fassen.

§. 5.

Stimmfähigkeit zu erlangen, ist die Verpflichtung erforderlich entweder an den zum Betrieb der gesellschaftlichen Geschäfte nöthigen Mithaltungen thätigen Antheil zu nehmen, oder einen jährlichen Beitrag von 10 Thlr. gegen Quittung der von der Gesellschaft ernannten drei Cassierer zu entrichten. Auch ein kleinerer jährlicher Beitrag wird mit Dank angenommen, berechtiget aber nicht an den gesellschaftlichen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Der Willkühr eines jeden Mitgliedes bleibt es überlassen, diesen Beitrag auf das ganze Jahr mit einemmal, oder nur vierteljährig vorschußweise abzutragen.

Mitglieder, welche mehr als 10 Thlr. jährlich beitragen wollen, benachrichtigen die Cassierer von der bestimmten Summe, um die Empfangscheine diesem gemäß einrichten zu können, oder legen den Ueberschuß selbst in den bei den gesellschaftlichen Versammlungen aufzustellenden durch dreifache Schlösser zu verwahrenden Geldkasten. Die Verpflichtung zu der gezeichneten Summe hört auf, sobald versichert wird, daß Verhältnisse es nicht mehr erlauben, den versprochenen Beitrag ganz, oder zum Theil zu leisten, und steht es daher jedem Mitgliede frei bei dem Schlusse des Rechnungs-Jahres die Gesellschaft zu verlassen. Die Erben eines Mitgliedes sind auch zur Zahlung des Beitrags auf das laufende Jahr nicht verpflichtet.

§. 6.

Werden durch Vermächtnisse und Schenkungen, der Anstalt ansehnliche Summen in der Art zugewendet, daß nur die Zinsen zur Verteilung kommen sollen, so sind die von dem Erblasser oder Geschenkgeber etwa ertheilte besondere Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, und bei der Unterbringung der Kapitalien wird eben die Vorsicht beobachtet, welche den vormundschaftlichen Collegiis vorgeschrieben ist.

§. 7.

Die Gesellschaft versammelt sich vierteljährig, den ersten Sonntag im Januar, April, Juli, und Oktober, Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst in einem dazu auszuersiehenden geräumigen Saal. An die Stelle der nicht erscheinenden Mitglieder werden nur solche Bevollmächtigte zugelassen, welche selbst stimmfähig sind. Einem jeden stimmfähigen Mitgliede steht es frei, auch Fremde einzuführen, welche in die Gesellschaft eintreten, oder Geldbeiträge liefern wollen. Diese enthalten sich aller Theilnahme an den gesellschaftlichen Berathschlagungen. Den nicht stimmfähigen Mitgliedern ist zwar der Zutritt nicht verwehrt, sie können aber dasjenige, was sie zum Besten der Gesell-

schaft anzuzeigen nöthig finden', nur durch stimmfähige Mitglieder vortragen lassen.

§. 8.

Bei jeder Versammlung wird zunächst durch ein vorführendes Mitglied von den für die Gesellschaft merkwürdigen Ereignissen des verfloffenen Vierteljahres Nachricht ertheilt, der Zustand der Cassé dargelegt, und die Zahl derjenigen gemeldet, welche von der Gesellschaft Rettung erwarten.

Wenn dieses geschehen ist, werden die Berichte der zur Prüfung der Hilfsgefuche ernannten Mitglieder verlesen.

In Ansehung eines Jeden, werden die anwesende Mitglieder befragt, ob jemand nach den ihm etwa beiwohnenden Kenntnissen, Erinnerungen zu machen habe, und wenn deshalb die nöthige Erörterung erfolgt ist, werden die Stimmen der persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Mitglieder eingesamlet. Ergiebt die Mehrheit der Stimmen, daß der Hilfsbedürftige für zulässig zu achten sey, so wird dessen Name mit Beifügung der ihm zu bewilligenden Summe, in ein Glücksrad geworfen, und sobald über sämtliche Berichte in dieser Art entschieden ist, wird zur Ziehung geschritten. Diese wird so lange fortgesetzt, als es der Cassé-Zustand erlaubt, und wenn dieser nicht hinreichend ist, dem zuletzt aus dem Glücksrade gezogenem die ihm bestimmte Gelder ganz auszuzahlen, so wird das fehlende aus den zunächst bei der Cassé eingehenden Geldern berichtet.

Diejenigen Hilfsbedürftige, deren Namen im Glücksrade verbleiben, werden mit der Hoffnung getröstet, daß sie bei der nächsten vierteljährigen Versammlung glücklicher seyn können, indem nicht eher andere Namen ins Glücksrad geworfen werden, bis sämtliche darinn zurückgebliebene herausgezogen worden. In Ansehung dieser bedarf es daher keiner weiteren Stimmung, sondern nur der Erkundigung, ob sie sich noch in der Lage befinden, weshalb ihnen Unterstützung gereicht werden sollen.

§. 9.

Den Hilfsbedürftigen wird nach geendigter Versammlung von dem Erfolg Nachricht ertheilt.

Die Auszahlung der Beisteuern erfolgt nach dem Ermessen derjenigen Mitglieder, welche die Prüfung übernommen haben, mit einemmal, oder in bestimmten Terminen. Die Quittungen müssen von dem Unterstützten eigenhändig unterschrieben, oder mit Kreuzen versehen, und von den zur Prüfung erwählten Mitgliedern durch ihre Mitunterschrift beglaubiget werden.

Sollte Krankheit, Gefängniß, oder eine andere Abhaltung das persönliche Erscheinen des Unterstützten unmöglich machen, so werden solche Bevollmäch-

rigte zugelassen, deren Beglaubigung von zwei stimmfähigen Mitgliedern attestirt worden.

§. 10.

Jeder unterstützte Hilfsbedürftige, macht sich anheischig von der zweckmäßigen Verwendung des Geldes und dem dadurch bewirkten glücklichen Erfolg, binnen Jahresfrist der Gesellschaft Nachricht zu ertheilen. Zur Zurückgabe des Empfangenen wird niemand verpflichtet, vielmehr bleibt es lediglich dem eigenen Gefühl eines jeden Geretteten überlassen, wie bald er den Anfang machen will, der Gesellschaft seine Erkennlichkeit durch Beiträge zu beweisen. Die Gesellschaft wird es der göttlichen Vorsehung als eine segnende Belohnung verdanken, wenn ihr bald das Glück zu Theil wird, solche Mitglieder eintreten zu sehen, deren Wohlstand durch die Bemühungen der Gesellschaft gegründet worden.

§. 11.

Um Gesinnungen der Wohlthätigkeit in der Gesellschaft erblich zu machen, und jugendliche Herzen dazu aufzumuntern, geschieht das Einsammeln der Stimmen, das Anfertigen, Wickeln und Ziehen der Loose durch die anwesende Söhne und Töchter der stimmfähigen Mitglieder, welche sich in einem Alter von 6 bis 14 Jahren befinden.

§. 12.

Die Cassen-Verwaltung, das Expeditions- und Registratur-Fach, insbesondere die Prüfung der Rettungs-Gesuche und Berichts-Erstattung wird von den sich dazu anbietenden und von der Gesellschaft bestätigten Mitgliedern ganz unentgeltlich übernommen.

Wie lange sich Jemand diesen Geschäften unterziehen will, bleibt eines jeden freiem Willen überlassen; jedoch ist es nöthwendig, die übernommene Mithaltung fortzusetzen, bis in der nächsten Versammlung ein Nachfolger ernannt worden.

Zum Vortheil wird ein nochleidender Bürger, oder ein invalider Soldat angenommen, welcher nach vorgängiger Vereidigung mit einem monatlichen Gehalt von Sechs Rthlr. angestellt wird. Die sonst erforderlichen Ausgaben an Copialien, Porto und dergleichen werden glaubhaft belegt.

§. 13.

In der auf jeden Jahreschluß zunächst folgenden Versammlung wird von den drei Kassirern gemeinschaftlich, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe
des

des vergangenen Jahres nebst dazu gehörigen Belägen, der Gesellschaft zur Prüfung vorgelegt, gehörig abgenommen, auch dem Befinden nach die Decharge erteilt.

Hiernächst wird über Einnahme und Ausgabe, insbesondere über die Art der zweckmäßigen Verwendung der eingegangenen Gelder eine Nachweisung angefertigt, zum Druck befördert, und den Mitgliedern in so viel Exemplarien ausgehändigt, als sie verlangen um zur Erweiterung der Anstalt mehrere Theilnehmer einzuladen.

§. 14.

Zu den noch nöthigen Verbesserungen dieser Gesetze wird die Erfahrung in der Folge die zweckmäßigste Anleitung darbieten, und die Mehrheit der Stimmen wird deshalb entscheiden.

Da nun der Plan dieses löblichen Instituts völlig Unserm höchsten Beifall findet, und Wir solches schon in einer unter dem 7ten d. M. an Unser General-Direktorium und Justiz-Departement erlassenen Kabinetsordre zu erkennen gegeben, und darinn zugleich die entworfenen Gesetze für selbiges genehmiget haben; so wird gedachte Gesellschaft gnädigst authorisiret, den beabsichtigten Endzweck so weit zu erfüllen, als der Betrag der zu erwartenden Beiträge es gestatten wird, und Wir genehmigen und bestätigen auch zu dem Ende hierdurch und in Kraft dieses, oberwähntes bei Uns unmittelbar eingereichtes und von Wort zu Wort allhier eingerücktes Reglement, in allen seinen Punkten, Klauseln und in seinem ganzen Inhalte, und wollen, daß darüber jetzt und künftig fest und unverbrüchlich gehalten, und demselben in keinerlei Weise noch Wege zuwider gehandelt werden soll.

Wonach sich männiglich dem solches zu wissen nöthig ist, insbesondere aber Unser Kammer-Gericht, und die übrigen Gerichte in Unsern hiesigen Residenzien, sich allerunterthänigst und eigentlich zu achten, letztere auch sämmtliche Interressenten, bei allen dem was ihnen kraft dieses Reglement zustehet und gebühret, jederzeit und so oft es dessen bedürfen mögte, von Unsertwegen zu schützen haben.

Des zur Urkund ist gegenwärtige Confirmation mit Unserm Königlichem Innseigel bedrückt, und von Unserm geheimen Etats-Ministerio des General-Direktorii und Justiz-Departements unterschrieben worden.

So gegeben und geschehen zu Berlin den 31sten Oktober 1796.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichem Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Berber. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier

Confirmation

des Reglements für die allhier zu Berlin, zu einem Bürger, Rettungs-Institut vereinigzte Gesellschaft.

Königl. Allerhöchste Begnadigungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Wir bereits durch Unsere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten October d. J. das von den Unternehmern eines Rettungs-Instituts für hiesige Einwohner Uns vorgelegte Reglement genehmiget und bestätigt haben, Wir auch dasselbe gegen Arreste und Auspändungen hartherziger Gläubiger, wodurch der wohlthätige Endzweck der Gesellschaft vereitelt werden würde, so weit es ohne Kränkung der Rechte anderer Mitbürger geschehen kann, gesichert wissen wollen.

Ordnen und setzen daher

- 1) daß die Direction der Gesellschaft den Vermögens- und Schulden-Zustand eines sich meldenden Hülfbedürftigen vor der Ausnahme jederzeit genau prüfen, und einen Schuldner, welcher schon so tief gesunken, daß derselbe sich vor Gerichte zum Moratorio nicht würde qualifiziren können, ganz zurückweisen müsse; es wäre denn, daß sie seine Gläubiger dergestalt zu billigen Nachsichten zu disponiren vermöchte, daß man wahrscheinliche Hoffnung für sich habe, daß der Schuldner mittelst der ihm zu leistenden Hülfe sich in den Stand werde setzen können, seinen bei der Behandlung übernommenen Verbindlichkeiten zur gefesteten Zeit Genüge zu leisten.
- 2) Verstehet es sich von selbst, daß diejenigen Gelder, welche einem Hülfbedürftigen bestimmt sind, so lange sie sich noch in den Händen der Casirer der Gesellschaft, oder derjenigen Mitglieder befinden, welche deren zweckmäßige Verwendung besorgen sollen, gegen die Bedingung des Webers von keinem Gerichte mit Arrest belegt, oder mit Execution angegriffen werden dürfen.
- 3) Um aber auch die Werkzeuge, Materialien, ingleichen die Kleidungsstücke, Betten und dergleichen, deren Ankauf oder Einlösung auf Kosten der Gesellschaft geschehen ist, gegen Auspändungen und Arrest-Schläge sicher zu stellen, muß die Direction der Gesellschaft die in den Gesetzen schon an die Hand gegebene Sicherheits-Maasregeln beobachten, folglich die anzuschaffende Werkzeuge und Materialien, mit Vorbehalt des Eigenthums, dem Hülfesuchenden nur zum Gebrauch leihen, und sich solchergestalt beim Andringen anderer Gläubiger und selbst bei ausbrechendem Concurse ihr Vorrecht nach §. 297. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung zu erhalten suchen.

Bei Einlösung verpfändeter Effecten muß die Gesellschaft sich die Rechte des Pfand-Gläubigers übertragen lassen; und bei Verab-

folgung derselben an den Schuldner die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Part. I. Tit. 20. §. 271. lqq. genau befolgen und Sorge tragen, daß Niemand verleitet werden könne, mit dem Schuldner Verträge über solche Effecten einzugehen, wodurch das Pfandrecht der Gesellschaft vereitelt werden dürfte; wiewohl auf alle Fälle dem Schuldner gegen zudringliche Pfändung der zum Betrieb seiner Kunst oder seines Handwerks benötigten Werkzeuge, auch nach Anleitung der Prozeß-Ordnung Tit. 24. §. 95. zu Hülfe gekommen werden muß.

4) Was die aus den geschenkten Materialien verfertigte Waaren und das Materiale selbst anbetriffe: So tragen Wir kein Bedenken, die den Un-
 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000

5) Erlauben Wir der Gesellschaft sich in ihren Angelegenheiten eines öffentlichen Siegels zu bedienen, und soll den Ältesten, welche darunter aus ihren Verhandlungen über den Betrag und die Beschaffenheit der geschenkten oder geliehenen Effecten ausgefertigt sind, in Gerichten völliger Glauben beigemessen werden.

6) Endlich erkennen Wir auch mehrbesagtes Institut für eine wahre öffentliche Armen - Anstalt, und wollen selbiges in dieser Eigenschaft bei allen ihren Verhandlungen sowohl in - als außerhalb Gerichts gleich jenen, mit Befreiung von Stempel - und Gerichts - Gebühren hierdurch begnadigen.

Wir befehlen demnach zugleich hierdurch in Gnaden, Unserm General-Direktorio und Justiz - Departement, über den Inhalt dieses Patents mit Nachdruck zu halten, und keine Contravention dagegen zu gestatten, auch die unter ihnen stehende Behörden darnach gehörig zu instruiren.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten November 1796.

Friedrich Wilhelm.

Patent

wie es in Ansehung der Schulden der durch das hiesige Rettungs - Institut aufzuhelfenden hilfsbedürftigen Einwohner, und ihrer Gläubiger, gehalten werden soll.

v. Heiniß. v. Werder. v. Arnim. v. Goldbeck. v. Hüfemeier.

III.

N a c h r i c h t

für diejenige, welche von dem Berlinischen Bürger- Rettungs-
Institut Hilfe erwarten.

§. 1.

Bei den jetzt nur noch sehr geringen Einkünften des Instituts können, nach den von Sr. Königlichen Majestät allergnädigst bestätigten gesellschaftlichen Gesetzen, nur Bürger hiesiger Residenzien, und zwar nur alsdann Rettung hoffen, wenn sie bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, ohne ihr Verschulden hilfsbedürftig geworden, in der Folge durch Arbeit sich und den Ihrigen den nöthigen Unterhalt erwerben wollen, und durch eine mäßige Unterstützung an Gelde in den Stand gesetzt werden können, künftig mildthätige Beihülfe zu entbehren.

§. 2.

Es können daher nicht zugelassen werden, alle diejenigen,

- 1) welche nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen;
- 2) welche nicht Kräfte und Fähigkeiten besitzen, ein nahrungsfähiges Gewerbe zu treiben;
- 3) welche sich durch einen schlechten Lebenswandel der Beihülfe der Gesellschaft unwürdig gemacht, und durch Faulheit, unnöthigen Aufwand, Saufen, Spielen, oder andere Laster, in ihre jetzige hilflose Lage gerathen sind;
- 4) welche in einer so tiefen Schuldenlast stecken, daß die von der Gesellschaft zu hoffende mäßige Unterstützung nicht zureichend sein würde, sie gegen das künftige Andrängen ihrer Gläubiger sicher zu stellen;
- 5) welche Schulden halber in gefängliche Haft gebracht worden, und deren Gläubiger sich nicht bewegen lassen wollen, ihnen so lange Nachsicht zu ertheilen, bis es ihnen durch Beihülfe der Gesellschaft möglich gemacht worden, ihre Schulden aus den Früchten ihres Fleißes nach und nach abzuragen;
- 6) welche zur Wiederherstellung ihres Gewerbes so ansehnlicher Summen bedürfen, daß die Gesellschaft solche nicht würde bewilligen können, ohne eine Ungerechtigkeit gegen die größere Anzahl derjenigen zu begehen, welchen mit geringern Summen zu helfen ist.

§. 3.

Es kann daher auf Gesuche, worin nur um solche Geldunterstützung gebeten wird, wodurch der augenblicklichen Noth abgeholfen werden soll, von Seiten der Gesellschaft keine Verfügung erfolgen, vielmehr bleiben Hülfbedürftige dieser Art der Fürsorge eines hochlöblichen Armen-Direktorii, anderer milden Stiftungen und einzelner Wohlthäter überlassen, so daß auch die sonst achtungswürdigsten

Empfehlungen und Vorschreiben hierunter nie eine Ausnahme bewürken können und werden.

§. 4.

Wer nun solchergestalt zu der Zahl derjenigen gehört, zu deren Rettung das Institut bestimmt ist, muß sein Gesuch bei der Direktion der Gesellschaft, in der Behausung Sr. Excellenz des Herrn Stats- und Justiz-Ministers Freiherrn von der Neck, oder bei dem Herrn Geheimen Rath von Sellenstein in der Friedrichsstraße wohnhaft, oder bei dem Herrn Geheimen Rath Feldmann in der Jägerstraße wohnhaft, oder bei dem Herrn Zimmermeister Adam in der neuen Friedrichsstraße wohnhaft, schriftlich einreichen, indem auf mündliche Anträge nichts verfügt werden kann.

§. 5.

Das schriftliche Hilfsesuch muß enthalten:

- 1) den Vor- und Zunahmen des Wittenden,
- 2) dessen Gewerbe,
- 3) dessen genau bezeichnete Wohnung,
- 4) dessen Alter,
- 5) ob er verheirathet?
- 6) ob und wie viel Kinder er habe, ob und welche davon versorgt, und in welchem Alter sich die unversorgten befinden?
- 7) durch welche Unglücksfälle er in die jetzigen hilflosen Umstände gerathen?
- 8) ob er Schulden habe, wie hoch sich solche belaufen? wobei Nahmen, Charakter und Wohnung der Gläubiger zu verzeichnen.
- 9) auf welche Art er wieder in den Stand zu kommen gedente, sich und die Seinen durch seine Arbeit zu ernähren?
- 10) welche Geldsumme erforderlich sein dürfte, um diesen Zweck zu erreichen.

Um die Art der Fassung solcher Wittschriften anschaulich zu machen, ist Beispielsweise ein Formular zu einem Hilfsesuch beigefügt.

§. 6.

Alle in der Wittschrift enthaltene Ausgaben müssen bei der nachherigen Prüfung völlig mit der Wahrheit übereinstimmend befunden werden, indem jedes vorsätzlich falsche Anführen die unausbleibliche Folge hat, daß der Wittende für unwürdig erklärt wird.

§. 7.

Dem Hilfsesuche muß ein Attest von wenigstens zwei glaubwürdigen Personen beigefügt werden, welche unter eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Pertschaft bezeugen:

daß ihnen der Wittende genau bekannt, derselbe bisher einen unbescholtenen Wandel geführt, ohne sein Verschulden verarmt sei, sämtliche im Hilfs-

gesuch enthaltene Angaben ihres Wissens der Wahrheit gemäß wären, und sie nach ihrer Ueberzeugung dafür hielten, daß derselbe auf die angezeigte Art gerettet werden könne.

§. 8.

Der Hülfesuchende muß sich gegen die von der Gesellschaft zur Prüfung seiner Bittschrift abzuordnende Mitglieder bescheiden und folgsam betragen, ihnen auf alle vorzuliegende Fragen eine befriedigende Antwort ertheilen, und so viel es ihm möglich, denselben behüßlich sein, die erforderliche Nachrichten zu dem der Gesellschaft zu erstattenden Bericht einzusammeln.

§. 9.

Wenn mehreren Nothleidenden, deren Gesuche nach erfolgter Prüfung zulässig befunden worden, von der Gesellschaft Rettung versprochen ist, der Cassenvorrath aber zu ihrer aller Befriedigung nicht zureicht, so überläßt es die Gesellschaft der Leitung der Vorsehung, wem zuerst geholfen werden soll. Sämmtliche Nahmen werden in ein Glücksrad geworfen, und nur so viel herausgezogen, als nach dem vorhandenen Cassenbestande befriedigt werden können. Es kann und wird die Gesellschaft solchergestalt keinen begünstigen, und es muß ein jeder so lange in Geduld stehen, bis sein Nahme aus dem Glücksrade gezogen wird.

Sollte einer der Hülfesuchenden in dieser Zwischenzeit sich durch ungestüme Zudringlichkeit auszeichnen, die Gesellschaft mit unnöthigen Empfehlungsschreiben belästigen, und sich so weit vergessen, den Mitgliedern der Gesellschaft auf eine anzügliche oder beleidigende Art zu begegnen, so hat derselbe unausbleiblich zu gewärtigen, daß sein Nahme ausgestrichen, und das ihm Zugedachte einem bescheidenern Nothleidenden werde zugewendet werden.

§. 10.

Wenn jemand die Reihe trifft die bewilligte Unterstützung zu erhalten, muß er sich wegen Verwendung der Gelder alle Verfügungen gefallen lassen, welche die Gesellschaft nöthig findet, um ihre Beihülfe zweckmäßig anzuwenden, und gegen das Andringen hartherziger Gläubiger sicher zu stellen. Es hängt daher lediglich von der Gesellschaft ab, in wie fern sie die bewilligte Summe ganz oder nur Terminweise den Hülfbedürftigen einhändigen, oder durch ihre Mitglieder für ihn das Erforderliche einkaufen und einlösen lassen will.

§. 11.

Hat die Gesellschaft dem Hülfbedürftigen nur einen Theil des Bewilligten in Gelde oder Effekten verabsolgen lassen, und er wird einer vorschriftswidrigen Verwendung überführt, so verliert er dadurch alles Recht zu fernerer Unterstützung. Die Entschuldigung, daß die Noth ihn abgehalten habe, die erhaltene Anweisung zu befolgen, wird nicht für hinreichend geachtet, und nur derjenige erhält den

Uebersrest der ihm bewilligten Summe, der das abschläglicly Empfangene zweckmäßig verwendet hat. Sollte jemand mit Tode abgehen, bevor er das ihm Zugesachte ganz oder zum Theil empfangen hat, so können dessen Erben daran keinen Anspruch machen, sondern es wird zur Rettung anderer Nothleidenden verwendet. Hiervou bleibt nur der Fall ausgenommen, wenn eine hinterbliebene Wittve das Gewerbe ihres Ehemannes fortzusetzen berechtigt und gesonnen ist, welchenfalls ihr nach vorhergegangener anderweiter Prüfung die ihrem Ehemanne zugesachte Unterstützung bewilligt werden soll.

§. 12.

Eine Erstattung der erhaltenen Beisteuer wird die Gesellschaft nie fordern, sondern der Berechtete übernimmt nur die Verpflichtung, binnen Jahresfrist einen der zur Prüfung seines Gesuchs abgeordnet gewesenen Kommissarien zu benachrichtigen, in wiefern die Bemühungen der Gesellschaft einen glücklichen Erfolg gehabt, und es bleibe seinem eigenen Gefühl überlassen, ob er, sobald es ihm sein künftiger Wohlstand erlaubt, der Gesellschaft beitreten, oder Beiträge liefern, und dadurch einen rühmlichen Beweis seiner Dankbarkeit ablegen will. Berlin, den 27sten November, 1796.

Formular zu einem Hilfsgefuch.

Bei dem Rettungs-Institut meldet sich der Bürger und Viehmäster N. N., wohnhaft in der Rosenthaler Straße, in des Brauer N. N. Hause, auf dem Hofe. Er ist 40 Jahr alt, ist verheirathet, und hat drei unversorgte Kinder, einen Sohn von 8 und zwei Töchter von 4 und 2 Jahren. Es hat ihn das Unglück betroffen, daß seine Frau im vorigen Jahre einen Fuß gebrochen, und ein Vierteljahr bettlägerig gewesen. Hierdurch ist er in seiner Nahrung zurückgekommen, es ist ihm während dieser Krankheit eine Kuh gestorben, und er hat von seinem Nachbar, dem Schlöffer N. N., 30 Thlr. geborgt, um seinen Viehstand wieder zu ergänsen. Von diesen 30 Thln. hat er bereits 15 Thlr abschläglicly berichtigt, nun sind ihm aber wiederum zwei Kühe umgefallen, und ob er gleich außer obigem Rest der 15 Thlr. an den Schlöffer N. N. 10 Thlr., an den Chirurgum N. N. und 5 Thlr. an den Medicin-Apotheker N. N. keine weitere Schulden hat, will ihm niemand etwas borgen. Wenn er 50 Thlr. erhielte, um sich zwei Kühe anzukaufen, so würde er dadurch wieder in den Stand gesetzt, sich nebst Frau und Kindern, wie vorher, ehelich zu ernähren, ohne jemand zur Last zu fallen.

Zum Beweise legt er die vorschriftsmäßige Atteste bei, welche von dem Præsider N. N. und Viertels-Commissario N. N. ausgestellt worden.

Berlin, den

I n s t r u k t i o n

für die zur Prüfung der Hilfsgesuche ausersehene Mitglieder des
Berlinerischen Bürger- Rettungs- Instituts.

§. 1.

Zur Prüfung eines jeden Hilfsgesuchs werden von der Direktion der Gesellschaft drei Mitglieder ernannt, welche nach den in jedem Fall eintretenden besonderen Umständen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich vertheilen.

§. 2.

Ist das Hilfsgesuch nicht vollständig abgefaßt, oder sind durch dessen Umlauf Mitglieder der Gesellschaft veranlaßt worden, den Prüfungs-Commissarien mündlich oder schriftlich Nachrichten mitzutheilen, welche nähere Erläuterungen erfordern, so läßt einer der Commissarien den Hilfsesuchenden durch den Boten zu sich einladen, und verzeichnet nach eingezogener genauer Erkundigung unter dem Hilfsgesuch dasjenige, was zu dessen Ergänzung nöthig war.

§. 3.

In jedem Fall begeben sich die Commissarien gemeinschaftlich in die Wohnung des Hilfsesuchenden, prüfen dort, so viel es möglich, die Richtigkeit der Angaben, und lassen sich diejenige nahmhafte machen, welche noch außer den Ausstellern der beigefügten Atteste von dem bisherigen Lebenswandel und den Unglücksfällen des Bittenden glaubhafte Auskunft ertheilen können. Sie erwegen ferner, ob es nöthig, außer denjenigen, auf deren Zeugniß der Bittende sich berufen hat, annoch bei dem jetzigen und ehemaligen Hauswirthe, bei Nachbarn, Handwerks- genossen, besonders den Altmeistern des Gewerks, Viertels-Commissarien, Geistlichen des Distrikts, oder sonst Nachrichten einzusammeln; die Prüfungs-Commissarien sind aber nicht verpflichtet, mit allen genannten Personen Rücksprache zu halten, sondern die Auswahl bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen lediglich überlassen. Wenn sie diese Auswahl getroffen haben, vertheilen sie unter sich das Geschäft, die nöthig befundene Erkundigungen schriftlich oder mündlich einzuziehen.

§. 4.

Ist der Hilfsesuchende mit Schulden belastet, so wird mit den Gläubigern darüber Rücksprache gehalten, ob sie so lange Nachsicht ertheilen wollen, bis der Schuldner

Schuldner durch die von der Gesellschaft zu erhaltende Gelber in den Stand gesetzt worden, aus seinem Erwerbe seine Schulden in bestimmten Fristen nach und nach abzutragen. Gelingt dieser Versuch, so suchen die Commissarien die Gläubiger zu bewegen, deshalb eine schriftliche Deklaration auszustellen. Wollen die Gläubiger sämmtlich oder zum Theil sich nicht dazu verstehen, die nöthigen Fristen zu bewilligen, so suchen die Commissarien so viel möglich die Summe auszumitteln, welche erforderlich seyn würde, um die auf Zahlung dringende Gläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten zu befriedigen.

§. 5.

Werden besondere Kunstkenntnisse erfordert, um zu beurtheilen, ob der Nothleidende auf die angezeigte Art wieder im Nahrungsstand gesetzt werden könne, ingleichen, welche Geldsumme dazu erforderlich, und was etwa sonst für zweckmäßige Maasregeln rathsam seyn dürften, so wenden sich die Commissarien an einen oder mehrere unparteiische Kunstverwandte oder Gewerksgenossen, insbesondere die Altmeister oder Gewerks-Assessoren, und suchen ein sachverständiges Gutachten einzuholen.

§. 6.

Ergeben die angestellten Untersuchungen, daß nach der einstimmigen Meinung der drei Prüfungskommissarien das Hülfsgesuch in Befolge der gesellschaftlichen Gesetze nicht für zulässig geachtet werden kann, so entwerfen sie eine abschlägliche Resolution, worin die Gründe angeführt werden, weshalb keine Beihülfe erfolgen könne. Von dieser Resolution verbleibt das Concept bei dem an die Direktion zurück zu sendenden Hülfsgesuch, und eine von der Direktion zu unterzeichnende Abschrift wird dem Hülfesuchenden durch den Boten eingehändigt.

§. 7.

Wird hingegen das Gesuch für zulässig geachtet, oder ist es zweifelhaft, ob die Gesellschaft werde Beihülfe ertheilen wollen oder können, so berathschlagen sich die Commissarien, auf welche Summe sie ihren Antrag richten, und was sie wegen deren Verwendung und Sicherstellung gegen die Annahmen der Gläubiger für Einschränkungen oder sonst sachdienliche Vorschläge beifügen wollen.

§. 8.

Saben die Commissarien deshalb den nöthigen Beschluß gefaßt, so entwerfen sie den in der nächsten vierteljährigen Versammlung zu verlesenden Bericht.

In diesem ist das Erforderliche zu vermerken, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, einen entscheidenden Entschluß zu fassen. Wie die Berichte dieser Art einzurichten, deshalb lassen sich keine allgemeine Vorschriften ertheilen, und es kommt nur darauf an, Genauigkeit mit möglichster Kürze zu verbinden, weil es sonst bei den Zusammenkünften der Gesellschaft an der erforderlichen Zeit mangeln dürfte. Beispielsweise ist ein Entwurf eines solchen Berichts dieser Instruktion

beigelegt. Die Berichte werden von den drei Commissarien unterschrieben, und der Direktion der Gesellschaft übersendet.

Sollten die Commissarien verschiedener Meinung seyn, so wird der Bericht nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und demjenigen, dessen Meinung nicht angenommen worden, stehet frei, solche in einer besondern Anzeige dem Berichte beizufügen.

§. 9.

Nach jeder vierteljährigen Versammlung werden diejenigen, deren Namen aus dem Glücksrade gezogen worden, durch den Voten davon unverzüglich mit der Anweisung benachrichtigt, sich bei einem der zur Prüfung ihres Gesuchs abgeordnet gewesenen Commissarien zu melden. Dieser macht ihnen Tag und Stunde bekannt, wenn die Auszahlungen erfolgen sollen, und ertheilt ihnen eine Anweisung auf die zu erhaltende Summe, welche, wenn der Hülfe suchende sie auch von den übrigen beiden Commissarien unterzeichnen lassen, er den Cassirern nebst der darunter zu vermerkenden Quittung als Rechnungs-Belag aushändigt. Hierbei versteht sich von selbst, daß wenn die bestimmte Beihülfe nicht mit einemmal, sondern nur Terminweise ausgezahlt werden soll, in der Anweisung nur diejenige Summe vermerkt wird, welche der Nothleidende zuerst erhalten soll, und daß bei Eintritt der bestimmten folgenden Termine ähnliche Anweisungen ausgestellt werden.

§. 10.

Ist von der Gesellschaft beschlossen worden, daß die Gelder dem Nothleidenden nicht eingehändigt, sondern zu Einkäufen oder Einlösungen verwendet werden sollen, so hängt es von dem Ermessen der Direktion ab, welchem Mitgliede aus der Zahl der Prüfungs-Commissarien dieses Geschäft aufzutragen ist. Das ernannte Mitglied erhebt gegen eine von der Direktion zu ertheilende Assignation, und darunter von ihm zu verzeichnende Quittung die erforderlichen Summen von den Cassirern, trifft nun die zweckmäßigen Verfügungen, sorgt möglichst für die Sicherstellung der Beihülfe gegen das Andringen der Gläubiger, und berichtet hier-nächst der Direktion mit Beifügung der nöthigen Beläge, in welcher Art dem erhaltenen Ausfrage ein Genüge geleistet worden.

§. 11.

Die zur Prüfung eines Hülfegesuchs abgeordnet gewesenen Commissarien sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit gelegentliche Erkundigungen einzuziehen, in wie weit der beabsichtigte Endzweck erreicht worden, und wenn der Berethete nach der ihm auferlegten Verbindlichkeit sie von dem glücklichen Erfolg benachrichtigt, oder sie sonst davon Kenntniß erlangen, der Gesellschaft gegen die nächste Versammlung deshalb Anzeige zu thun, und hierdurch das ihnen aufgetragene Geschäft zu vollenden.

Berlin, den 27. November 1796.

Beispiel eines Berichtz.

Endesunterschiedene haben das beigefügte Gesuch des Stellmacher N. N. vorschriftsmäßig geprüft. Seinen unbescholtenen Lebenswandel, und daß er im vorigen Jahre durch eine Feuersbrunst den größten Theil seiner Habseligkeiten eingebüßt, ingleichen daß ein halbjähriges Krankenlager seiner kürzlich verstorbenen Frau, so wie deren Beerdigung, ihn genöthigt, das Wenige zu versehen, was er aus den Flammen gerettet, ist uns bezeugt worden von dem Prediger N. N., dem Hauswirth N. N., dem Bierzel-Commissarius N. N. u. s. w. Er hat drei kleine unversorgte Kinder, wovon das eine blind ist, muß auch eine alte siebzehnjährige Mutter ernähren. Ihm wird das Lob eines sehr arbeitsamen Mannes allgemein beigelegt. Noch zur Zeit hat er keine Schulden, kann sich aber den zu seinem Gewerbe nöthigen Holzvorrath nicht anschaffen. Die Altmeister N. N. und N. N. haben uns versichert, daß wenn er 50 Thaler erhielte, er bei seiner guten Kundschafft durch diese Summe völlig in den Stand gesetzt werden könnte, sich und die Seinigen zu ernähren, ohne jemand zur Last zu fallen. Wir glauben, daß man ihm diese Summe bewilligen, und ihm mit einemmale verabfolgen lassen könne, um sich das Erforderliche anzukaufen. Berlin, den

I n s t r u c t i o n

für die zur Cassen-Verwaltung des Berlinischen Bürger-
Rettungs- Instituts ernannte Mitglieder.

§. 1.

Den zur Cassen-Verwaltung ausersehenen drei Mitgliedern bleibt es überlassen, wie sie die vorkommenden Arbeiten unter sich vertheilen wollen, insofern nicht durch gegenwärtige Instruction ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei einem oder andern Geschäfte die Gegenwart sämmtlicher drei Casierer erforderlich werde.

Sollte in einem dieser Fälle einer der Casierer durch Krankheit oder sonst verhindert werden, so meldet er solches der Direction, welche einem andern Mitgliede aufträgt, seine Stelle zu vertreten.

§. 2.

Jeder Casierer erhält ein mit dreifachen Schlössern versehenes Kästchen, und die Schlüssel zu diesen drei Kästchen werden unter die Casierer vertheilt. Diese Kästchen sind zu solchen milden Beiträgen bestimmt, weshalb keine Quittungen verlangt und ausgestellt werden. Welcher sich jemand, welcher einen Beitrag liefern will persönlich bei einem der Casierer, so wird derselbe ersucht, das Geld selbst in das Kästchen zu werfen. Uebersendet jemand ohne Quittung zu verlangen einen Beitrag unversiegelt, so schüttet der Casierer das Erhaltene unverzüglich in eben dieses Kästchen.

Versiegelte Beutel und Paquets, welche ohne Quittung zu verlangen, dem Casier ins Haus geschickt, oder von der Post abgeliefert werden, verwahrt derselbe uneröffnet bis zur nächsten Zusammenkunft sämmtlicher Casierer, wo denn solche von ihnen gemeinschaftlich erbrochen, und die darin befindliche Gelder in das Kästchen geschüttet werden.

§. 3.

Die Eröffnung der drei Kästchen geschieht kurz vor jeder vierteljährlichen Versammlung der Gesellschaft, in Beiseyn sämmtlicher drei Casierer, und eines von der Direction zur Führung des Protocolls deputirten Mitgliedes. Sollte während dem Laufe des Vierteljahres ein oder anderes Kästchen dergestalt an-

gefüllt seyn, daß solches keine mehrere Beiträge fassen könnte; so erfolgt die Eröffnung auf gleiche Art.

Wenn die Eröffnung geschehen, werden die Gelder überzählt, und der Betrag wird mit Absonderung von Gold, Courant oder Scheidemünze genau in dem aufzunehmenden Protocolle verzeichnet. Finden sich Schanmünzen oder Geldsorten von höherem oder geringerem Gehalt, als die gewöhnlichen Landes-Münzen, so werden solche besonders angemerkt. Das Protocoll wird von den anwesenden vier Mitgliedern unterzeichnet, und als Belag der Rechnung aufbewahrt.

§. 4.

Eines der obgedachten Kästchen wird bei der vierteljährigen Zusammenkunft der Gesellschaft zur Einsammlung der alsdenn etwa erfolgenden Beiträge aufgestellt, und bleibt bis gegen die Zeit der nächsten Zusammenkunft uneröffnet, es wäre denn, daß sehr reichliche Beiträge erfolgten, und die Direction um die zu vertheilende Summe zu verstärken, die Eröffnung während der Versammlung verordnete, welchenfalls sodann nach Vorschrift §. 3 verfahren wird.

§. 5.

Diejenige außerordentliche Beiträge, worüber Quittung verlangt wird, vermerkt jeder Casierer unter fortlaufenden Nummern in sein Manual in der Art, daß er dabei verzeichnet, auf wessen Namen die Quittung gestellt, und in welcher Münz-Sorte gezahlt worden.

Das Empfangene wird nicht in das Kästchen geschüttet, sondern besonders bis zur nächsten vierteljährigen Versammlung aufbewahrt. Da es nicht ausführbar seyn würde, jede einzelne Quittung vor der Aushändigung an die beiden andern Casierer zur Mitunterschrift heruzuschicken, so erhält jeder Casierer von den beiden übrigen 12 mit ihrem Namen versehene unausgefüllte Quittungen. Sind diese nach Ausweisung des vorzuliegenden Manuals verbraucht, so wird eine ähnliche Anzahl unausgefüllter Quittungen unterzeichnet, und in dieser Art ein jeder Casierer von den beiden übrigen controllirt.

§. 6.

Ueber die von den Mitgliedern vierteljährlich oder jährlich zu erwartende Beiträge wird den Casierern mit Anfang des vom 1sten December anhebenden Rechnungs-Jahres ein vom der Direction zu unterzeichnender Etat eingehändigt, nach welchem sie die Einsammlung besorgen, und sich dieses Etats zum Belag ihrer Rechnung bedienen. Wegen der im Lauf des Rechnungs-Jahres eintretenden neuen Mitglieder erhalten die Casierer von der Direction von Zeit zu Zeit besondere Nachträge des Etats, worin vermerkt wird, von welchem Termin an gerechnet die Beiträge erfolgen sollen.

§. 7.

Die Zeit der Einsammlung der jährlichen und vierteljährlich Beiträge wird von den Casirern durch die Zeitungs- und Intelligenz-Blätter in Erinnerung gebracht, und es bleibt jedem Mitgliede überlassen, nach Gutfinden den Beitrag einem der Casierer zu übersenden, oder die Einsammlung durch den Boten abzuwarten. Diese erfolgt acht Tage nach der den öffentlichen Blättern eingerückten Aufforderung in der Art, daß nur gegen Aushändigung der von dem Boten zu überbringenden Cassen-Quittung Zahlung geleistet wird; und der Bote ein Mehreres als die Quittung besagt, nicht annehmen darf.

Sollte jemand mehr als den etatsmäßigen Beitrag liefern wollen, so läßt er die Casierer durch den Boten von der bestimmten Summe benachrichtigen, und zahlt solche nicht eher als gegen Aushändigung einer darüber ausgestellten besonderen Quittung.

§. 8.

Die etatsmäßige Einnahmen werden in dem Manual mit Vermerkung der Münz-Sorte verzeichnet, in welcher jede Zahlung erfolgt ist, und die Quittungen, worauf die Zahlung nicht zu erhalten gewesen, werden dem Boten abgenommen und casiret.

§. 9.

Die etwa eingehenden Schaumünzen oder fremde Geld-Sorten, ingleichen die in Golde oder Courant gezahlte Summen, in so fern letztere nicht etwa zur Belegung bei der Banque erforderlich sind, werden von den Casirern gegen Scheidemünze verwechselt, und das Coursmäßig zu bescheinigende Agio wird in Einnahme gestellt.

§. 10.

Erhält das Institut durch Geschenke oder Vermächnisse ansehnliche Summen in der Art, daß nur die davon eingehende Zinsen zur Vertheilung kommen sollen, so fertigt die Direction für die Casierer eine besondere Anweisung aus, von wem und wie viel sie an Zinsen einheben sollen, welche Anweisung zum Rechnungs-Belege dient.

§. 11.

Bei jeder vierteljährlichen Versammlung überreichen die Casierer eine von ihnen gemeinschaftlich zu unterzeichnende Anzeige des vorrätigen Cassen-Ertrags, nach welchem sodann die Vertheilung erfolgt.

§. 12.

Die Auszahlung an die Hülfbedürftige, deren Namen aus dem Glücksrade gezogen worden, geschiehet gegen Anweisung der Prüfungs-Commissa-

rien, und darunter zu verzeichnende Quittung des Empfängers nach dem in §. 9. der gesellschaftlichen Befesse und §. 9. der Instruktion für die Prüfungs-Commissarien enthaltenen Vorschriften. Sollen die Gelder nicht dem Hilfsbedürftigen selbst, sondern einem Abgeordneten der Gesellschaft nach §. 10. der eben gedachten Instruktion eingehändigt werden, so erfolgt die Auszahlung auf Anweisung der Direktion, und darunter zu verzeichnende Quittung der darin benannten Mitglieder.

§. 13.

Ereignen sich Fälle, wo ein Theil der den einzelnen bereits durch das Glücksrad begünstigten Hilfsbedürftigen bestimmten Summen nicht unverzüglich ausgezahlt, oder für dieselben nur Bürgschaft geleistet werden soll, so verbleiben die dazu angewiesene Gelder als asservirte Posten im Cassenbestande in der Art, daß sie von den zur Verteilung bestimmten Geldern abgefordert werden. Sollte der Betrag dieser asservirten Posten so anwachsen, daß deren zinsbare Belegung bei der Banque von den Cassirern für rathsam geachtet würde, so sind die eingehende Bancozinsen als eine außerordentliche Einnahme in Rechnung zu stellen.

§. 14.

Die jährliche Rechnung wird in der Art eingerichtet, daß die Einnahme in folgenden Titeln berechnet wird:

- Tit. 1. An Bestände aus vorjähriger Rechnung.
 Tit. 2. An Resten aus vorjährigen Rechnungen, wobei die niedergeschlagene Posten mit der nach §. 15. auszufertigenden Auctorisation zu belegen sind.
 Tit. 3. An jährlichen und vierteljährlichen Beiträgen der Mitglieder, wobei der von der Direktion nach §. 6. ausgefertigte Etat nebst dessen Nachträgen das Soll-Einkommen nachweist, und die bis zum Schluß der Rechnung nicht eingekommene Posten in Rest gestellet werden.
 Tit. 4. An außerordentlichen Beiträgen, worüber keine Quittung ausgestellt worden, welche mit den nach §. 3. aufzunehmenden Protocollen belegt werden.
 Tit. 5. An außerordentlichen Beiträgen, worüber Quittungen ausgestellt worden, welche durch die von den drei Cassirern geführte und nach §. 5. kontrollirte Mannalien belegt werden.
 Tit. 6. An Ugio, welches nach §. 9. auszustellende Atteste verificirt wird.
 Tit. 7. An Zinsen von Stiftungs-Kapitalien, welche gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar belegt worden, weshalb die nach §. 10. zu erhaltende Anweisung zum Belag dient.
 Tit. 8. An Bancozinsen von Geldern, welche für einzelne Hilfsbedürftige asservirt werden. Der Betrag dieser Zinsen wird durch Bancoatteste verificirt.

Tit. 9. An Geldern, welche für den Verkauf von Druckschriften gelöst worden. Diese werden durch ein Attest der Verlags-Handlung belegt.

Tit. 10. An zurückgezahlten gegen hypothekarische Sicherheit belegten Stiftungskapitalien.

Die Ausgabe wird in folgenden Titeln berechnet.

Tit. 1. Zahlungen an Hilfsbedürftige oder Abgeordnete der Gesellschaft, weshalb jede Post nach §. 12. belegt wird.

Tit. 2. An Stiftungs-Kapitalien, welche gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar belegt worden.

Tit. 3. An Gehalt des Boten, welches mit Quittung desselben belegt wird.

Tit. 4. An Ausgaben insgemein, als für Druckerkosten, Porto und dergleichen, weshalb nur bei beträchtlichen Posten Quittungen erfordert werden.

Hiernächst wird Ausgabe und Einnahme balancirt, und der Bestand an baarem Gelde und ausstehenden Resten gehörig vermerkt.

§. 15.

Der Rechnung wird eine spécifique Designation der unter dem Bestande begriffenen asservirten Posten mit Vermerkung der Nahmen derjenigen Hilfsbedürftigen beigefügt, für welche jede Post bestimmt worden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wenn eine solche Post im folgenden Jahre ausgezahlt wird, oder der Casse anheim fällt, weil der Hilfsbedürftige inzwischen verstorben, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat, sodann Posten dieser Art aus dieser Designation wegfallen. Die aus dem Betrage dieser asservirten Posten nach §. 13. etwa bei der Banque belegte Summen werden durch Vorzeigung der Banco-Obligationen im Bestande nachgewiesen; ohne daß solche in der Rechnung besonders in Einnahme und Ausgabe gestellt werden.

§. 16.

Die Rechnung wird von einem dazu von der Direction ernannten Mitgliede in Calculo revidirt, und hiernächst durch einige von der Direction dazu abzuordnende Mitglieder in der Art abgenommen, daß die bereits ertheilte letzte Decharge zum Grunde gelegt, die beigefügte Beläge gehörig untersucht und gestrichen, der Cassenbestand revidirt, wegen Einziehung oder Niederschlagung der Reste das Erforderliche vermerkt, und über diese Rechnungsabnahme ein von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird. Dieses Protokoll, nebst der Rechnung und den zusammen zu heftenden Belägen wird durch den Boten sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern zur Durchsicht vorgezeigt, und bei der nächsten vierteljährlichen Versammlung der Gesellschaft vorgelegt, damit dem Befinden nach die Decharge ertheilt, auch von der Direction wegen der etwa niederzuschlagenden Reste die Cassirer mit der erforderlichen Auctorisation versehen werden können. Berlin, den 27sten November 1796.

VI.

I n s t r u c t i o n

für den bei dem Berlinischen Bürger- Rettungs- Institut anzustellen den Boten.

§. 1.

Der bei dem Berlinischen Bürger- Rettungs- Institut anzustellende und zu vereidende Bote wird nur auf so lange Zeit angenommen, als dieses Institut fortdauert, er im Stande ist diesem Dienst vorzustehen, und die Gesellschaft mit ihm zufrieden ist. Derselbe muß sich in allem was ihm von der Gesellschaft aufgetragen wird, treu, bescheiden, folgsam und willig betragen, den Feind meiden, und sich überhaupt einer anständigen Aufführung befleißigen. Sollte derselbe zu Beschwerden Gelegenheit geben, und auf erhaltene Warnung die schuldige Besserung unterlassen, so ist die Direction berechtigt, ihm den Dienst aufzukündigen, und solchen nach Verlauf eines Monats mit einem tüchtigen Subject zu besetzen, weshalb sich der Bote lediglich dem Ermessen der Direction unterwirft.

§. 2.

Der Bote muß sich bei der Direction, den Cassirern, und den ihm bekannt zu machenden Mitgliedern, welchen die Prüfung von Hülfsgesuchen oder die Verwendung der einem Hülfbedürftigen bestimmten Gelder übertragen worden, an den ihm von jedem derselben vorzuschreibenden Tagen und Stunden in ihren Wohnungen einfinden, um anzufragen, ob und welche Bestellungen man ihm auftragen wolle, und diese nach der zu erhaltenden Anweisung ausrichten.

§. 3.

Wird der Bote zu einem Hülfbedürftigen geschickt, so muß er sich gegen denselben höflich betragen, und unter keinerlei Vorwand, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, irgend einige Bezahlung oder Erfrischung fordern, oder annehmen, vielmehr jedes ihm etwa anzubietende Geschenk ablehnen, und die Hülfbedürftige bedeuern, daß er sich seines Dienstes verlustig machen würde, wenn er von ihnen sich irgend etwas für seine Bemühung reichen ließe.

D

§. 4.

Die ihm zur weitem Beförderung eingehändigte Billets oder Paquets muß er gegen Regen und Schmutz sicher stellen, überhaupt solche wohl verwahren, genau nach ihrer Adresse abgeben, und jedesmal sich erkundigen, ob er Antwort zurück zu bringen habe. Kann er diese Antwort nicht abwarten, so muß er sich zu der ihm bestimmten Zeit wieder einfänden, und solchergestalt jeden Auftrag vollständig ausrichten.

§. 5.

Zum Behuf der bei den stimmfähigen Mitgliedern der Gesellschaft in Umlauf zu bringenden Sachen, wird dem Boten ein die Wohnung eines jeden bezeichnendes und nach einer solchen Ordnung eingerichtetes Bezeichniß eingehändiget werden, daß er in möglichster Kürze den erforderlichen Weg zurücklegen kann. Sollte ein oder anderes Mitglied äußern, daß ihm nicht darum zu thun sei, von den im Umlauf zu bringenden Nachrichten Kenntniß zu erlangen, so ersucht der Bote ein solches Mitglied auf der Designation neben seinem Namen zu verzeichnen, daß er den Boten dispensire, welchenfalls derselbe die sich solchergestalt erklärenden Mitglieder nicht ferner durch Vorzeigung der in Umlauf zu bringenden Sachen behelligen darf.

Bei denjenigen Mitgliedern, welche die Vorzeigung der in Umlauf zu bringenden Sachen verlangen, muß der Bote, wenn er sie nicht zu Hause trifft, zu den ihm zu bezeichnenden Stunden sich wieder einfänden, auch sich gefallen lassen, wenn jemand die Sachen an sich behält, und ihm andeuter, zu welcher Zeit, jedoch spätestens, am nächstfolgenden Tage, er sich zur Abholung wieder einfänden soll.

§. 6.

Bei der dem Boten aufzutragenden Einsammlung der jährlichen oder vierteljährlichen Beiträge muß er die ihm anzuvertrauenden Quittungen und Gelder sorgfältig aufbewahren, die Quittungen nie anders als gegen Einhändigung der darin verzeichneten Summe aus Händen geben, und sogleich die empfangene Gelder an denjenigen Casierer abliefern, von welchem er die Quittungen erhalten hat. Auf der ihm jederzeit zuzustellenden Designation der einzuziehenden Posten, muß er bei jeder derselben notiren, ob er die Zahlung in Golde, Courant oder Scheidemünze erhalten habe. Von niemand darf er ein Mehreres als die Quittung besagt in Empfang nehmen, sondern wenn ihm eine höhere Summe angeboten wird, muß er zuvörderst den zunächst wohnenden Casierer davon benachrichtigen, sich auf die bestimmte Summe Quittung ertheilen lassen, und gegen deren Aushändigung das Geld in Empfang nehmen. Erhält er das Geld unversiegelt, so muß er es genau nachzählen, und wenn

etwas mangelte, solches dem Auszahlenden unverzüglich auf eine bescheidene Art anzeigen, und um Zuschuß des Fehlenden bitten.

Ueberhaupt muß der Vore sich bei dem Einsammeln alles zudringlichen und ungestümen Mahnens enthalten, wenn ihm angedeutet wird, sich zu einer andern ihm vorzuschreibenden Zeit wieder einzufinden, dieses befolgen, und nie vergessen, daß die Beiträge aus mildthätigem guten Willen, und nicht aus Schuldigkeit gezahlt werden. Sind seine Bemühungen eine oder die andere Post zu erhalten vergeblich, so muß er die Anmuthung den Casirereen zurück geben, und auf der Designation vermerken, aus welchem Grunde die Zahlung nicht erfolgt sey.

§. 7.

Bei den Zusammenkünften der Gesellschaft muß der Vore am Eingange dafür sorgen, daß nur Mitgliedern der Gesellschaft oder solchen Fremden der Eintritt gestattet wird, welche von einem stimmfähigen Mitgliede eingeführt werden. Jedoch darf der Vore niemand zurückweisen, sondern muß diejenigen, welche eingelassen zu werden verlangen, um ihre Namen und Charakter, auch darüber befragen, ob sie der Gesellschaft beitreten oder Beiträge abliefern wollen, hiernächst dieses einem der anwesenden Mitglieder melden, und demselben überlassen, ob der Fremde zugelassen werden solle. Berlin den 27sten November 1796.

V e r z e i c h n i s s

der Nahmen derjenigen, welche die Prüfung der bei dem Berlin-
nischen Bürger-Rettungs-Institut einkommenden Hülf-
gesuche übernommen haben.

Nach alphabetischer Ordnung.

- 1) Der Sattler Herr Aldermann, wohnt in der Klosterstraße.
- 2) Der Goldsticker Herr Baart, wohnt an der Kronen- und Jerusalem-
merstraßen-Ecke.
- 3) Der Niechmacher Herr Becher, wohnt in der Gegend der Jerusalem-
mer-Kirche.
- 4) Der Seiden-Fabrikant Herr Bernhard, wohnt am neuen Markt.
- 5) Der Cammerherr Herr v. Buch, wohnt auf der Neustadt hinter dem
Observatorio.
- 6) Der Schneidermeister Herr Diekmann, wohnt in der Scharnstraße im
Eckhause am Wasser.
- 7) Der Schloßfermeister Herr Harneker, wohnt in der neuen Münzstraße.
- 8) Der Goldsticker Herr Hurling, wohnt in der Königsstraße.
- 9) Der Kaufmann Herr Jacobi, wohnt in Neu-Köln an der Insel-
brücke.
- 10) Der Hof-Medailleur Herr Loos jun., wohnt in der Französischen Straße.
- 11) Der Münz-Cassierer Herr Loos, wohnt in der Französischen Straße.
- 12) Der Kaufmann Herr Matthies, wohnt an der neuen Friedrichsbrücke.
- 13) Der Schullehrer Herr Michaelis, wohnt in der Köllnischen Vorstadt.
- 14) Der Amts-Chirurgus Herr Mundt, wohnt an der neuen Friedrichs-
und Rosenstraßenecke.
- 15) Der Schullehrer Herr Neumann, wohnt in der Prenzlauer Straße.
- 16) Der Cammer-Referendarius Herr v. Winke, wohnt an der Leipziger
und Wilhelmsstraßenecke.
- 17) Der Ralkscheunpächter Herr Woderb, wohnt in der Schlessischen Straße.

Inhalt.

Vorbericht *)	S. 1
I. Königl. allerhöchste Bestätigung der Gesetze der Gesellschaft	4
II. Königl. allerhöchste Begnadigungs-Urkunde	10
III. Nachricht für diejenigen, welche vor dem Berlinischen Bürger- Rettungs- Institut Hilfe erwarten	12
IV. Instruction für die zur Prüfung der Hilfsgesuche ausersehene Mitglieder des Berlinischen Bürger- Rettungs- Instituts	16
V. Instruction für die zur Cassen- Verwaltung des Berlinischen Bürger- Rettungs- Instituts ernannte Mitglieder	20
VI. Instruction für den bei den Berlinischen Bürger- Rettungs- Institut angenommenen Boten	25
VII. Verzeichniß der Nahmen derjenigen, welche die Prüfung der bei dem Berlinischen Bürger- Rettungs- Institut einkommenden Hilfsgesuche übernommen haben.	28

*) Von dem Vorberichte können diejenige, welche der Gesellschaft beitreten wollen, zur geschwin- dem Uebersicht besondere Abdrücke erhalten.

Diese Abdrücke so viel möglich zu verbreiten, und dadurch der Gesellschaft den Zuwachs neuer Theilnehmer zu verschaffen, werden sämmtliche Herren Mitglieder hierdurch angelegent- lichst aufgefordert. Bei der über alle Erwartung großen Anzahl der sich meldenden Noth- leidenden würde sonst durch die bis jetzt versprochenen Beiträge verhältnismäßig nur sehr Wenigen geholfen werden können.

Die zur Vertheilung erforderliche Anzahl von Abdrücken können die Herren Mitglieder unumseltlich entweder von dem Boten erhalten, oder bei einem der drei Cassierer abholen lassen.

N a c h s c h r i f t .

Während dem Abdruck dieser Nachricht ist die Anzahl der Mitglieder bis zu 132 angewachsen, und der Gesellschaft das Glück zu Theil geworden, daß Se. Königl. Hoheit der Kronprinz geruhet haben, mit einem jährlichen Betrage von 100 Thalern einzutreten. Dieses erhabene Beispiel wird hoffentlich solche Nachahmung bewirken, daß die Wünsche der vielen sehnlich auf Rettung hoffenden Hilfsbedürftigen erfüllt werden können.

Zum günstigen Erfolg der gesellschaftlichen Bemühungen wird nur noch hauptsächlich erfordert, daß sich die Anzahl derjenigen ansehnlich vermehre, welche das Geschäft übernehmen, die Hilfsgesuche zu prüfen. Da wegen eines jeden solchen Gesuchs der Antrag an 3 Mitglieder gerichtet werden muß, so würde ohne Verstärkung der jetzt vorhandenen Anzahl die Arbeit zu lästig werden.

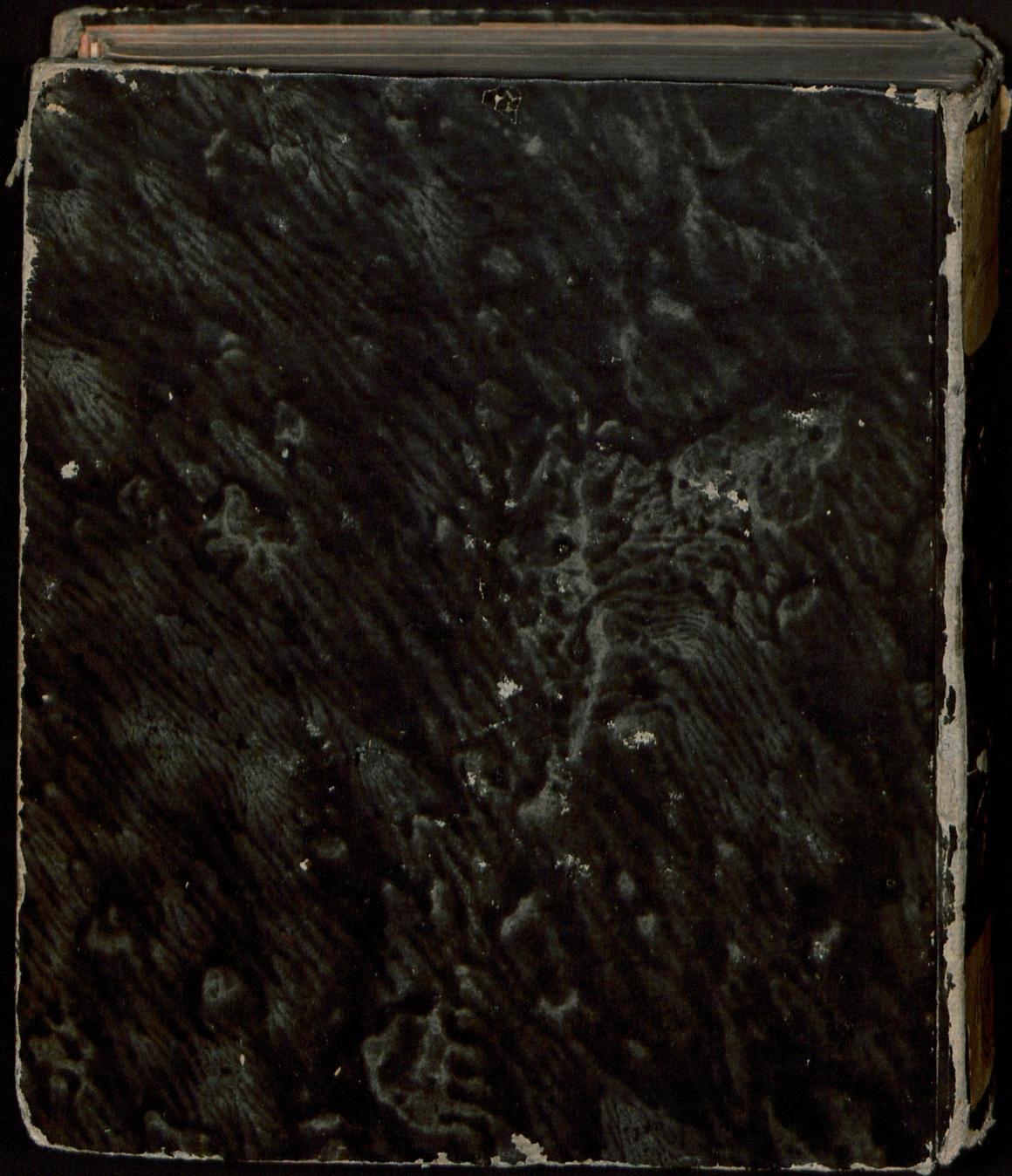
Wohlthätigkeit auf eine zweckmäßige Art auszuüben ist die Absicht der Gesellschaft, und diese wird am sichersten erreicht, wenn redliche Männer sich der Mithaltung unterziehen, unter den vielen Hilfe suchenden diejenigen auszufordern, welche es würdig sind, durch die Gesellschaft gerettet zu werden.

Die Direction hoffet daher, daß mehrere Herrn Mitglieder sich baldigst zur Uebernahme dieses ihnen gewiß so viel möglich zu erleichternden Geschäfts erbieten werden. Berlin, den 24sten December 1796.

Direction des Berlinischen Bürger = Rettungs = Instituts.

Kp 42 47 II
st

nd





Na ch r i c h t
v o n
D e r B e r f a s s u n g
d e r
v o n S r. K ö n i g l. M a j e s t ä t
a l l e r g n ä d i g s t b e s t ä t i g t e n
G e s e l l s c h a f t
z u r R e t t u n g
B e r l i n i s c h e r i n i h r e m G e w e r b e z u r ü c k g e k o m m e n e r
B ü r g e r.

4

B e r l i n ,
g e d r u c k t b e i W i l h e l m D i e t e r i c h . 1 7 9 6 .

